Verwaltungsrundschreiben

Der Kanzler

6.6 Archivangelegenheiten

Veröffentlicht am: 22.05.2019

Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Nutzungsrecht
4. Nutzungsarten
5. Besonderheiten bei Reproduktionen
6. Besonderheiten bei Versendung
7. Besonderheiten bei Ausleihe
8. Nutzung von Archivgut, Reproduktionen und Findhilfsmitteln
9. Nutzungsvoraussetzungen
10. Nutzung durch Struktureinheiten der OVGU Magdeburg
11. Gebühren
12. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Universitätsarchiv der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) am Hauptstandort Universitätsplatz 2.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28.Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314).

2.2. Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24).

3. Nutzungsrecht

Archivgut, Reproduktionen und Findhilfsmittel des Universitätsarchivs stehen jeder Person nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 ArchG LSA zur Benutzung zur Verfügung.

4. Nutzungsarten

4.1. Die Nutzung erfolgt in der Regel durch die persönliche Einsichtnahme im Benutzerraum des Universitätsarchivs.

4.2. Außerdem kann die Nutzung erfolgen durch

- mündliche und schriftliche Anfragen,
- Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
- Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort,
- Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

4.3. Über die jeweilige Nutzungsart entscheidet das Universitätsarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

5. Besonderheiten bei Reproduktionen

5.1. Die Anfertigung von Reproduktionen erfolgt nur durch das Universitätsarchiv. Es entscheidet allein über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren und ggf. ihre Aushändigung an den Benutzer.

5.2. Veröffentlichungen, Publikationen sowie Editionen ausgehändigter Reproduktionen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Universitätsarchiv. Sie dürfen nur zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Aufbewahrungsortes und der Archivsignatur des Originals sowie unter Hinweis auf die dem Universitätsarchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken.

6. Besonderheiten bei Versendung

6.1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb des Universitätsarchives. Sie kann auf begründeten Antrag hin in Ausnahmefällen erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag, ggf. einschließlich über die Art der Versendung, obliegt Universitätsarchiv. Die Kosten tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.

6.2. Von der Versendung ausgeschlossen sind

a) Archivalien, die

- Nutzungsbeschränkungen unterliegen,
- wegen ihres hohen Wertes, ihres Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen ihres Formates oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig sind,
- häufig benutzt werden,
- noch nicht hinreichend verzeichnet sind;

b) Findhilfsmittel.

7. Besonderheiten bei Ausleihe

7.1. Auf die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung liegt beim Universitätsarchiv, das für die Sicherheit des ausgestellten Archivguts notwendige Auflagen und Bedingungen festlegt. Eine Ausleihe ist nur möglich, sofern der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen erfüllt werden kann.

7.2. Die Genehmigung zur Ausleihe ist gesondert zu begründen und zu beantragen.

7.3. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der auch eine angemessene Versicherung des Archivgutes umfasst.

8. Nutzung von Archivgut, Reproduktionen und Findhilfsmitteln

8.1. Die Nutzung richtet sich nach den § 10 ArchG LSA.

8.2. Die Verkürzung der in § 10 Abs. 3 ArchG LSA festgelegten Schutzfristen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch das Universitätsarchiv. Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Zwecks, detaillierter Angabe des Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich an das Universitätsarchiv zu richten.

9. Nutzungsvoraussetzungen

9.1. Die Benutzung des Archivgutes ist unter Vorlage eines zur Identifikation des/der Antragstellers/in geeigneten Dokuments gemäß Anlage schriftlich zu beantragen.

9.2. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann abweichend von Pkt. 9.1. auf die schriftliche Antragstellung verzichtet werden.

9.3. Über den Benutzungsantrag entscheidet die/der Leiter/in des Universitätsarchivs oder ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.

9.4. Die Nutzungsgenehmigung kann außer in den § 10 Abs. 2 ArchG LSA genannten Fällen eingeschränkt oder versagt werden, wenn das Archivgut zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht vollständig bearbeitet bzw. erschlossen ist oder entsprechende Gründe vorliegen die eine tatsächliche Nutzung nicht ermöglichen.

9.5. Die/Der Benutzer/in ist gehalten, alle Bestimmungen des Universitätsarchivs zu beachten und Nutzungsbedingungen oder Nutzungsauflagen einzuhalten. Zudem ist sie/er verpflichtet, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten. Darüber ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

10. Nutzung durch Struktureinheiten der OVGU Magdeburg

Die das Archivgut abgebende Stelle bzw. die Struktureinheit, von der das Archivgut übernommen worden ist, unterliegt betreffs der Nutzung von Archivgut nicht den Einschränkungen der Punkte 9.3 und 9.4 dieser Benutzungsordnung.

11. Gebühren

Die Gebührenerhebung für Benutzung, Auskunftserteilung sowie Anfertigung von Reproduktionen richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Benutzerordnung vom 01. Juni 2005.

Dr. Jörg Wadzack

Kanzler

Anlage

Benutzungsantrag